

Examensrepetitorium Zivilrecht II
SS 2010

Fall 5:

K kaufte von V 1991 mehrere 1923 errichtete Eigentumswohnungen unter Ausschluss jeder Gewährleistung. V hatte dem K eine Objektbeschreibung vorgelegt, in der es zum baulichen Zustand u. a. hieß: "E-Inst. (1988), Bäder (1990), Heizung (1990)". Dazu hatte V erklärt: "Alles ist so, wie es da steht". Tatsächlich waren an Elektroinstallation, Bädern und Heizung nur einige Reparaturen vorgenommen worden, hingegen keine umfassende Erneuerung. K verlangt nun die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückübertragung der Wohnungen.

Fall 6:

A hatte 1990 auf seinem Grundstück einen Heizölunfall, durch den ca. 10.000 Liter Heizöl in den Boden gesickert waren. Ohne dies zu offenbaren, verkaufte er das Grundstück 2000 unter Ausschluss jeder Gewährleistung an V, dieser 2007 ebenfalls unter Gewährleistungsausschluss an K. K hat die Ölschäden für 355.000 Euro beseitigt und fragt nun, welche Rechte er gegen V hat.

Fall 7:

E bestellte und bewilligte dem H eine Dienstbarkeit an seinem Grundstück Flurstück 1/4 zu Gunsten des Grundstücks Flurstück 1, das aber im Eintragungsantrag versehentlich als Flurstück 1/1 bezeichnet wurde. So wurde die Dienstbarkeit auch eingetragen. H verlangt nun Berichtigung des Grundbuchs.

Fall 8:

A, B und C waren Gesellschafter einer X-GmbH, die mit der F-GmbH einen formularmäßigen Franchise-Vertrag über den Betrieb eines Restaurants für die Dauer von 20 Jahren schloss. In diesem Vertrag heißt es unter Nr. 16. „Verpflichtungen der Gesellschafter. (1) Alle Gesellschafter des Franchisenehmers – mehrere als Gesamtschuldner – stehen für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller aus dieser Vereinbarung und seiner Beendigung resultierenden Zahlungsverpflichtungen des Franchisenehmers garantiemäßig ein. (2) Alle Verpflichtungen bzw. Zusicherungen nach Regelungen dieses Franchise-Vertrages ... gelten für den vorstehend in Abs. 1 genannten Personenkreis entsprechend.“

Der Vertrag wurde von den Geschäftsführern der F und der X sowie von A, B und C als „Gesellschaftern des Franchisenehmers“ unterschrieben. Für die Franchisegeberin war eine Umsatzbeteiligung von 10% vorgesehen. – Zwei Jahre nach Aufnahme des Restaurantbetriebes wurde die X-GmbH insolvent. Sie stellte den Restaurantbetrieb ein. Nunmehr verlangt die F-GmbH von A, B und C fiktive Umsatzbeteiligung nach dem durchschnittlichen Umsatz der Betriebszeit des Restaurants.